

1979	Ausgegeben zu Bonn am 4. Mai 1979	Nr. 20
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	393
9. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens	395
10. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	396
11. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	396
11. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	397
12. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	399
12. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	399
17. 4. 79	Bekanntmachung der Neufassung der deutsch-schweizerischen Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige	400
23. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Regelung gewisser, durch den 2. Weltkrieg verursachter Probleme	402
24. 4. 79	Bekanntmachung zu dem deutsch-belgischen Abkommen über die unterirdische Kohlevergasung	404

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. April 1979

In Accra ist am 29. Dezember 1978 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Ghana über
Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden.
Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Dezember 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffent-
licht.

Bonn, den 6. April 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Ghana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 20,3 Millionen DM (in Worten: Zwanzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, die Bestandteil dieses Abkommens ist, handeln, für die die Liefer- oder Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1978 abgeschlossen worden sind.

(2) Auf das Ergebnis der deutsch-ghanaischen Regierungsverhandlungen 1978 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der

Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ghana, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank von Ghana werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 29. Dezember 1978 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Herbert Weil

Für die Regierung der Republik Ghana

Joseph L. S. Abbey

Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens bis zu 20,3 Millionen DM (in Worten: Zwanzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Chemische Produkte für den industriellen und den landwirtschaftlichen Sektor einschließlich Düngemitteln sowie Arzneimittel,
- b) industrielle und landwirtschaftliche Ausrüstung, Zubehör und Ersatzteile,
- c) industrielle Hilfsgüter und Rohstoffe zur Industriellen Entwicklung in Ghana,
- d) Kraftfahrzeugersatzteile.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens

Vom 9. April 1979

Das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) wird nach seinem Artikel 169 Abs. 2 für

Osterreich am 1. Mai 1979

in Kraft treten.

Osterreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde von den Vorbehalten nach Artikel 167 Abs. 2 Buchstaben a und d des Übereinkommens Gebrauch gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1978 (BGBl. II S. 1370).

Bonn, den 9. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 10. April 1979

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773; 1977 II S. 381, 659, 1125; 1978 II S. 1091) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für

Indonesien	am 28. März 1979
Jordanien	am 14. März 1979
Kenia	am 13. März 1979
Togo	am 21. Januar 1979

in Kraft getreten.

Das Eidgenössische Politische Departement als Depositar hat die Vertragsparteien davon unter-

richtet, daß die folgenden von B o t s u a n a zur Aufnahme in Anhang III genannten drei Arten

Nachtaffe	(Galago senegalensis)
Fingerotter	(Aonyx capensis)
Otter	(Lutra maculicollis)

bereits in Anhang II des Übereinkommens aufgeführt sind und deshalb nicht — wie die drei übrigen von Botsuana angemeldeten Arten — in Anhang III erscheinen können.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1978 (BGBl. II S. 1463).

Bonn, den 10. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 11. April 1979

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1970 II S. 293, 418) wird nach ihrem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Spanien	am 8. Juni 1979
---------	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1977 (BGBl. II S. 288).

Bonn, den 11. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreiches Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. April 1979

In Bangkok ist am 13. März 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. März 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. April 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreiches Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreiches Thailand —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreiches Thailand

oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Lang Suan Mehrzweckprojekt — Kraftwerksteil (fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark),
- b) Siedlungsgebiete Pak Chan und Tai Muang (fünf Millionen Deutsche Mark),
- c) Lieferung von Lokomotiven (bis zu vierundvierzig Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung durch die Vertragsparteien die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu vierundsiebzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt

für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreiches Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreiches Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreiche Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreiches Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Lieferungen und Leistungen für die Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

(2) Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreiches Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 13. März 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. H. H a m m - B r ü c h e r
Staatsminister im Auswärtigen Amt

Für die Regierung des Königreiches Thailand

U p a d i t P a c h a r i y a n g k u n
Minister des Auswärtigen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 12. April 1979

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am 13. Dezember 1978
Barbados	am 13. Dezember 1978
Bhutan	am 13. Dezember 1978
Burundi	am 13. Dezember 1978
Costa Rica	am 16. November 1978
Jemen (Arabische Republik)	am 6. Februar 1979
Laotische Demokratische Volksrepublik	am 13. Dezember 1978
Madagaskar	am 12. Januar 1979
Mauritius	am 29. Januar 1979
Seschellen	am 13. Dezember 1978

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1979 (BGBl. II S. 301) und berichtigt bezüglich Costa Rica's die Bekanntmachung vom 16. November 1978 (BGBl. II S. 1405).

Bonn, den 12. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zollübereinkommens über die
vorübergehende Einfuhr von Umschließungen**

Vom 12. April 1979

Das Vereinigte Königreich, für das das Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (BGBl. 1969 II S. 1065) am 1. Juli 1977 in Kraft getreten ist, hat dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens am 18. Oktober 1978 die Ausdehnung des Übereinkommens auf die Amtsbezirke Jersey, Guernsey und die Insel Man notifiziert. Diese Ausdehnung ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens für

Jersey, Guernsey und die Insel Man
am 18. Januar 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1978 (BGBl. II S. 1398).

Bonn, den 12. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
der Neufassung der deutsch-schweizerischen Verwaltungsvereinbarung
über die Durchführung der Vereinbarung
über die Fürsorge für Hilfsbedürftige

Vom 17. April 1979

In Bonn ist am 19. September 1978 eine Vereinbarung über die Änderung der Verwaltungsvereinbarung vom 6. September 1952 über die Durchführung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 unterzeichnet worden. Der Bundesrat hat der Vereinbarung nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zugestimmt. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 3

am 21. Januar 1979

in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend in der geänderten Fassung veröffentlicht.

Bonn, den 17. April 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Schubert

Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige *)

Artikel 1

(1) Die Fürsorgestellen, die einem Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles Unterstützung gewähren, verkehren grundsätzlich mit dem für den Unterstützten zuständigen Konsulat.

(2) Die Meldeformulare für Hilfsbedürftige und die Mitteilungen der Beendigung der Fürsorge sind der zuständigen konsularischen Vertretung des Heimatstaates zu übermitteln. Mit der Bestätigung des Eingangs des Meldeformulars wird die schweizerische diplomatische Vertretung die Anschrift der für den Hilfsbedürftigen zuständigen kantonalen Fürsorgestelle bekanntgeben, falls diese bei der Ausfüllung des Meldeformulars nicht ermittelt werden konnte. Änderungsmittelungen und Abrechnungen senden die deutschen Fürsorgestellen abweichend von der Regelung nach Absatz 1 unmittelbar dem Heimatkanton, die kantonalen Fürsorgestellen unmittelbar der Zentralstelle Schweiz beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe zu.

(3) Die zuständigen deutschen Bundesminister und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement können eine von Absatz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

(4) Die Fürsorgestellen schreiben in ihrer Amtssprache.

(5) Als Fürsorgestellen im Sinne dieser Vereinbarung gelten in der Bundesrepublik Deutschland die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Landesjugendämter, in der Schweiz die kantonalen Fürsorgedepartemente.

Artikel 2

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen eines vertragschließenden Teiles können bei ihnen gestellte Anträge auf Unterstützung an die Fürsorgestellen des anderen Teiles weiterleiten.

Artikel 3

(1) Die Fürsorgestellen des Aufenthaltsstaates des Hilfsbedürftigen melden auf vorgeschriebenem Formular binnen 60 Tagen nach Kenntnis der Hilfsbedürftigkeit dem Heimatstaat Unterstützungen, für die dieser kostenersatzpflichtig ist. Kann diese Frist infolge besonderer Umstände ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so hat die verspätet meldende Fürsorgestelle die Verzögerung zu begründen. Geht die Meldung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Heimatstaat ein, so werden die bis zum Eingang der Meldung angefallenen Kosten nicht ersetzt.

(2) Für den Anspruch auf Kostenerstattung bedarf es grundsätzlich keiner Kostenanerkennung durch den Heimatstaat. In Hilfefällen besonderer Art (z. B. Sanierungen, Übernahme von Schulden, Gewährung von einmaligen

*) Von der Wiedergabe der Präambel und der Schlußformel wird abgesehen.

Beihilfen über 5 000,— DM/Fr, Gewährung von Ausbildungshilfe nach abgeschlossener Berufsausbildung) ist vorher mit der kostenersatzpflichtigen Stelle Fühlung aufzunehmen.

(3) Wesentliche Änderungen in Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung werden vierteljährlich durch einen Vermerk auf der Rückseite des Abrechnungsformulars mitgeteilt. Als wesentlich gelten Änderungen, die eine Erhöhung oder Verminderung der laufenden Fürsorgeleistungen um wenigstens 25 v. H. der bisherigen Vierteljahresbeträge mit sich bringen.

(4) Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen sind von Angehörigen der anderen Vertragspartei unter den gleichen Voraussetzungen zu verlangen wie von eigenen Angehörigen. Ansprüche auf Verwandtenunterstützungen sollen in geeigneten Fällen nach vorheriger Fühlungnahme mit der zuständigen Fürsorgestelle des Heimatstaates auch gerichtlich geltend gemacht werden. Die in diesem Verfahren anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten trägt der Heimatstaat.

Artikel 4

(1) Verlangt der Aufenthaltstaat Heimschaffung, so hat die Fürsorgestelle des Heimatstaates innerhalb 60 Tagen zu diesem Begehren Stellung zu nehmen. Die Frist läuft von der Stellung des Begehrens bei dem Konsulat des Heimatstaates bis zum Eintreffen der Stellungnahme bei der Fürsorgestelle des Aufenthaltstaates.

(2) Verlangt der Heimatstaat Heimschaffung, so hat die Fürsorgestelle des Aufenthaltstaates innerhalb 60 Tagen zu diesem Begehren Stellung zu nehmen. Die Frist läuft von der Stellung des Begehrens bei der Fürsorgestelle des Aufenthaltstaates bis zum Eintreffen der Stellungnahme beim Konsulat des Heimatstaates.

(3) Wird innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist nicht Stellung genommen, so gilt das Begehren als anerkannt.

Artikel 5

Lehnt ein vertragschließender Teil die Heimschaffung ab, so ist dem die Heimschaffung verlangenden Teil zu nächst Gelegenheit zu geben, sich zu den Ablehnungsgründen zu äußern.

Artikel 6

(1) Besteht Übereinstimmung, daß Heimschaffung erfolgen soll, oder hat die Schiedsinstanz auf Heimschaffung entschieden, so verständigen sich Heimatstaat und Aufenthaltstaat rechtzeitig über Ort und Zeit der Übernahme.

(2) In den Fällen des Artikels 5 Absatz 4 der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 sind Unterstützungsbedürftige an der Grenze vom Heimatstaat ohne weiteres zu übernehmen, mit Ausnahme von Härtefällen (Kranke, alleinstehende Kinder und Hilfsbedürftige, die im Aufenthaltstaat

einen Haushalt gegründet haben). In diesen Härtefällen ersucht der Aufenthaltstaat den Heimatstaat um Mitteilung, wann und wo die Hilfsbedürftigen übergeben werden können. Diese Mitteilung muß dem Aufenthaltstaat binnen 14 Tagen seit dem Eingang des Ersuchens zugehen.

Artikel 7

Die Kostenersatzpflicht des Heimatstaates in den Fällen des Artikels 5 Absatz 3 der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 hört auf,

- a) wenn eine Meinungsverschiedenheit über das Nichtvorhandensein von Menschlichkeitsgründen nicht oder nicht mehr vorliegt, mit Ende des Monats, in welchem dem Heimatstaat die endgültige Ablehnung des Aufenthaltstaates zugegangen ist;
- b) wenn die nach Artikel 9 der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 angerufene Schiedsinstanz das Vorliegen von Menschlichkeitsgründen verneint hat, mit dem Tage des Schiedsspruches.

Artikel 8

- (1) Die Abrechnung der Fürsorgekosten erfolgt vierteljährlich.
- (2) Die Rechnungen sind binnen drei Monaten nach Rechnungstellung zu begleichen.

Artikel 9

(1) Das deutsche Mitglied der nach Artikel 9 Absatz 2 der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zu bildenden Schiedsinstanz wird durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, das schweizerische Mitglied durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt. Der Vorsitzende wird von den in Satz 1 genannten Stellen im gegenseitigen Einverständnis bezeichnet.

(2) Die aus der Mitwirkung des Vorsitzenden der Schiedsinstanz sich ergebenden Kosten werden je zur Hälfte von den vertragschließenden Teilen getragen. Die übrigen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über die Regelung gewisser,
durch den 2. Weltkrieg verursachter Probleme**

Vom 23. April 1979

Das in Tegucigalpa am 14. Dezember 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Regelung gewisser, durch den 2. Weltkrieg verursachter Probleme ist nach seinem Artikel 7

am 8. März 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über die Regelung gewisser,
durch den 2. Weltkrieg verursachter Probleme**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Honduras —

in Anbetracht der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern und Regierungen,

in dem Wunsch, diese Beziehungen noch weiter zu vertiefen,

in dem Bestreben, gewisse, durch den 2. Weltkrieg verursachte Probleme zu lösen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Republik Honduras zahlt einen Betrag in Höhe von zwei Millionen Deutsche Mark (2 Millionen DM) als Ausgleich für das während des 2. Weltkriegs beschlagnahmte Vermögen deutscher Staatsangehöriger. Die Zahlung erfolgt an die Order der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Oberfinanzdirektion Köln, auf das Konto Nr. 3816 der Bundeskasse Bonn bei der Landeszentralbank Bonn.

Die Zahlung wird in drei Raten erfolgen, von denen die erste in Höhe von 0,5 Millionen DM ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, die zweite ebenfalls in Höhe von 0,5 Millionen DM sechs Monate nach der 1. Rate und die letzte in Höhe von 1 Million DM sechs Monate nach der 2. Rate fällig wird.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verteilt nach ihrem Ermessen den in Artikel 1 bezeichneten Betrag an die Berechtigten.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Vermögens deutscher Staatsangehöriger durch die Regierung von Honduras während des 2. Weltkriegs entstanden sind, als erledigt, und verzichtet deshalb auf alle weiteren Ansprüche gegenüber der Republik Honduras wegen des Vermögens von in Honduras ansässigen deutschen Staatsangehörigen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras wird, soweit dies möglich ist, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf deren Wunsch alle Auskünfte erteilen und Unterlagen über die Beschlagnahme deutschen Vermögens zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Die Regierung von Honduras verpflichtet sich, alle während des 2. Weltkriegs erlassenen Rechtsvorschriften über das Vermögen von im Lande ansässigen deutschen Staatsangehörigen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufzuheben.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Honduras innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnungen der beiden Länder; es tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Tegucigalpa am 14. Dezember 1978 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Carl H. Boehnke

Für die Regierung der Republik Honduras

Jorge Ramón Hernández Alcerro

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung zu dem deutsch-belgischen Abkommen über die unterirdische Kohlevergasung

Vom 24. April 1979

Das Abkommen vom 1. Oktober 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die gemeinsame Durchführung eines auf die industrielle Anwendung von Verfahren zur unterirdischen Stein- und Braunkohlevergasung gerichteten Forschungsprogramms ist nicht am 22. Dezember 1977, sondern

am 26. Januar 1978

in Kraft getreten. Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 (BGBl. II S. 920) wird insoweit berichtigt.

Bonn, den 24. April 1979

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Boulanger